

Geschäftsführer*innen der GmbH
mit mehrheitlicher Beteiligung des
DiCV Osnabrück

Recht und Personal

Postfach 16 04, 49006 Osnabrück
Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück
Telefon-Zentrale: 0541 34978-0

Ihr Ansprechpartner
Werner Negwer
Telefon: 0541 34978-201
Telefax: 0541 34978-4201
E-Mail: wnegwer@caritas-os.de
www.caritas-os.de

Datum: 15.07.2021

Rundschreiben Recht Nr. 1/2021

Insolvenzversicherung von Altersteilzeitguthaben

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

bereits seit dem 01.07.2004 besteht nach § 8a Altersteilzeitgesetz eine gesetzliche Verpflichtung, Wertguthaben aus flexiblen Arbeitsverträgen gegen Insolvenz zu schützen.

Der Dienstgeber wird mit der ersten Gutschrift zur geeigneten Absicherung von Wertguthaben der in Altersteilzeit beschäftigten Arbeitnehmer verpflichtet, wenn sich aus der Altersteilzeitvereinbarung ergibt, dass ein Wertguthaben aufgebaut wird, welches den Betrag des dreifachen Regelarbeitsentgelts überschreitet. Dies gilt einschließlich des darauf entfallenden Dienstgeberanteils zur Sozialversicherung.

Auch später, nämlich alle sechs Monate, hat der Dienstgeber dem Arbeitnehmer die zur Sicherung des Wertguthabens ergriffenen Maßnahmen in schriftlicher Form nachzuweisen. Eine andere, gleichwertige Form des Nachweises kann jedoch zwischen den Parteien vereinbart werden.

Das Gesetz enthält keine abschließende Festlegung, was unter einer geeigneten Insolvenzversicherung zu verstehen ist, weil neue Entwicklungen in diesem Bereich nicht verhindert werden sollen. Der Gesetzgeber beschränkt sich stattdessen darauf, zu sagen, dass er „bilanzielle Rückstellungen sowie zwischen Konzernunternehmen (§ 18 Aktiengesetz) begründete Einstandspflichten (Bürgschaften, Patronatserklärungen oder Schuldbeiträge)“ hierzu für nicht geeignet hält.


Geeignete Insolvenzversicherungsmodelle können zum Beispiel Bankbürgschaften, dingliche Sicherheiten etc. sein, aber auch die insolvenz sichere Anlage entsprechender Guthaben für die betreffenden Mitarbeiter*innen.

Für den in Altersteilzeit beschäftigten Arbeitnehmer nachteilige Vereinbarungen über den Insolvenzschutz sind unwirksam.

Der DiCV Osnabrück hat mit der Darlehnskasse Münster ein einfaches Verfahren abgestimmt, wonach für die einschlägigen Altersteilzeitfälle auf die einzelne Person bezogene Konten angelegt werden, auf die der veranlassende Dienstgeber nur zur Bedienung des Wertguthabens zugreifen darf.

Wir bitten Sie um Prüfung, ob Sie entsprechende Vorsorge für die bei Ihnen erfassten laufenden Altersteilzeitfälle bereits getroffen haben. Sollte dies nicht der Fall sein, klären Sie bitte mit Ihren Ansprechpartnern in ZGASSt und FiBu des DiCV, wie eine entsprechende insolvenz sichere Anlage bei der DKM oder einer von Ihnen favorisierten Bank umgesetzt werden kann.

Freundliche Grüße


Werner Negwer
Justitiar